

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemein

**1.1 Anwendungsbereich:** Die allgemeinen Einkaufsbedingungen sind integrierender Bestandteil aller vertraglichen Rechtsverhältnisse zwischen der Nutriswiss AG und dem Lieferanten und gelangen zur Anwendung soweit nicht individuelle Abreden etwas anderes vorsehen.

Durch Annahme mittels Auftragsbestätigung bzw. Ausführung der Bestellung erklärt sich der Lieferant ausdrücklich mit diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen einverstanden. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des Lieferanten, welche die vorliegenden Einkaufsbedingungen ersetzen, abändern oder ergänzen, entfalten keine Rechtswirkungen, selbst wenn ein Hinweis auf solche in einer allfälligen Kontraktbestätigung oder in der geschäftlichen Korrespondenz erfolgt.

**1.2 Vertragsabschluss:** Das Angebot des Lieferanten erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertenanfrage nicht anders vermerkt ist. Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich bsp. per Telefax oder E-mail erfolgen und vom Lieferanten schriftlich innerhalb von vierzehn (14) Tagen bestätigt werden. Ansonsten ist die Nutriswiss AG nach Ablauf dieser Frist nicht mehr an die Bestellung gebunden. Eine Ausführung der Bestellung oder wesentlicher Teile davon durch Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch die Nutriswiss AG.

**1.3 Anwendbares Recht:** Die Rechtsverhältnisse zwischen der Nutriswiss AG und dem Lieferanten unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Dasselbe gilt auch für die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG; SR 0.221.211.1) wird ausgeschlossen.

**1.4 Erfüllungsort:** Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstellenangabe der Nutriswiss AG.

**1.5 Fristen:** Geschäftstage im Sinne dieser Bedingungen sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und 31. Dezembers. Erklärungen, die an Fristen gebunden sind, müssen bis spätestens 16.00 Uhr des letzten Tages der Frist beim Empfänger eingegangen sein. Unterschiedlich anerkannte Feiertage wirken nur zugunsten desjenigen, der an einem solchen Tag eine Erklärung abzugeben oder zu empfangen bzw. eine Handlung vorzunehmen hat.

**1.6 Menge:** Ist eine durch zwei Zahlen begrenzte Menge (von – bis) vereinbart, gilt die Mitte als Erfüllungsgrundlage.

### 2. Lieferung

**2.1 Lieferung:** Die Lieferung erfolgt entsprechend dem Kontrakt, der Bestellung, des Abrufes bzw. der nachfolgenden Anweisung der Nutriswiss AG zu den vereinbarten Terminen.

Die Nutriswiss AG ist berechtigt, die Annahme von Waren, die früher als im Kontrakt, in der Bestellung oder im Abruf angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten auf Kosten des Lieferanten einzulagern.

**2.2 Versandvorschriften:** Der Lieferant hat die Versandvorschriften der Nutriswiss AG und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummern der Nutriswiss AG angegeben.

Die Kosten des Transports einschliesslich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstige Nebenkosten, trägt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

**2.3 Verzug:** Erfolgt die Lieferung nicht zu dem gemäss Kontrakt, Bestellung oder Abruf angegebenen Zeitpunkt oder Zeitraum, kommt der Lieferant mit Ablauf des vereinbarten Liefertermins in Verzug. Verschiebungen des Liefertermins bedürfen der unverzüglichen Mitteilung des Lieferanten und des allfälligen schriftlichen Akzepts der Nutriswiss AG.

Kommt der Lieferant in Verzug, kann die Nutriswiss AG auf die Lieferung verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen. Falls die Nutriswiss AG die Lieferung trotzdem verlangt, zeigt sie dies dem Lieferanten innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen an.

Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

**2.4 Gewicht:** Die vereinbarte Gewichtsmenge darf vom Lieferanten nur nach vorgängiger Rücksprache mit der Nutriswiss AG unter- oder überschritten werden. Die Über- oder Unterschreitung ist vom Lieferanten vor der Lieferung anzuzeigen. Das bei Abgang bzw. Ankunft durch Verwiegung/Vermessung festgestellte Gewicht ist für Erfüllung und Berechnung massgebend; jede Partei hat das Recht, selbst oder durch einen Beauftragten bei der Verwiegung/Vermessung mitzuwirken. Achsverwiegungen sind unzulässig.

**2.5 Qualität:** Der Lieferant sichert die gemäss der Qualitätsvereinbarung oder den Produktspezifikationen bzw. den Referenzmustern vereinbarte Qualität zu. Weiterhin sichert der Lieferant zu, dass die Ware den einschlägigen Normen, dem neusten Stand der Technik entspricht und frei von Mängeln in Konstruktion, Material und Ausführung ist. Veränderungen der Materialzusammensetzung usw. sind strikt untersagt, sofern die Nutriswiss AG nicht vorgängig schriftlich zugestimmt hat. Die Nutriswiss AG ist nach Voranmeldung berechtigt, beim Lieferanten oder dessen Unterlieferanten Kontrollen bezüglich Qualität durchzuführen. Solche Kontrollmassnahmen entlasten den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen.

**2.6 Abnahme:** Die Nutriswiss AG behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Bestandsfall kann der Lieferant mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen zehn (10) Geschäftstage.

### 3. Höhere Gewalt und behördliche Massnahmen

Fälle höherer Gewalt entbinden die betroffene Vertragspartei von der Einhaltung der Liefer-/Abnahmefristen. Die Behinderung ist sofort nach Bekanntwerden der Gegenpartei anzuzeigen. Dauert die Behinderung länger als dreissig (30) Tage seit Ablauf des vertraglichen Liefer- oder Abnahmetermins, haben beide Vertragsparteien das Recht, innerhalb der darauf folgenden fünf (5) Geschäftstage durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

Behördliche Massnahmen, die nach Abschluss des Vertrages getroffen werden, ergeben einen Ausgleichsanspruch der betroffenen Vertragspartei. Ändert sich der kontrahierte Bestimmungsort, werden entstehende Mehr- oder Minderkosten je nach der Paritätsdifferenz pro und contra verrechnet.

### 4. Mängelrüge

**4.1 Sachgewährleistung:** Die Gewährleistungsfrist entspricht mindestens dem in den gesetzlichen Bestimmungen oder Normen genannten Zeitraum ab Anlieferung am Erfüllungsort.

Die Nutriswiss AG hat bei begründeten Mängelrügen das Recht auf Minderung, Ersatzlieferung oder Wandlung (Art. 197 ff. OR, SR 220). Der Lieferant haftet der Nutriswiss AG für alle direkten und indirekten Schäden, welche der Nutriswiss AG bzw. ihren Vertragspartnern im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Ware, Mangelbeseitigung, Wandelung oder Ersatzlieferung entstehen. Er ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit adäquater Risikodeckung abzuschliessen.

Für Ersatzlieferungen haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

**4.2 Rechtsgewährleistung:** Der Lieferant leistet Gewähr, dass die Ware keine Eigentumsrechte, beschränkt dinglichen Rechte, realobligatorischen Rechte sowie Immaterialgüterrechte verletzt. Wenn ein Dritter ein ihm zustehendes Recht geltend macht, kommt bei einer teilweisen Entwertung Art. 196 OR und bei einer vollständigen Entwertung Art. 195 OR zur Anwendung. Wird die Nutriswiss AG in einen Rechtsstreit mit Dritten verwickelt, wird der Lieferant informiert und ist ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Nutriswiss AG oder deren Vertragspartner bei der Führung des Rechtsstreites (Art. 78 ff. ZPO; SR 272) zu unterstützen.

### 5. Produkthaftung

Wird die Nutriswiss AG oder werden ihre Vertragspartner im Rahmen der Produkthaftung in Anspruch genommen, so garantiert der Lieferant eine vollständige Schadenshaftung. Der Lieferant hat dafür eine geeignete Versicherung mit hinreichender Deckung abzuschliessen und aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen hat der Lieferant das Bestehen der Versicherung und die Zahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen.

### 6. Rechte an Verpackungen, Markenschutz

Sämtliche im Auftrag der Nutriswiss AG gestalteten Verpackungen, Etiketten usw. sowie die Rechte an den auf der Verpackung, der Etikette und dem Produkt anzubringenden Marken oder Namen sind Eigentum der Nutriswiss AG.

### 7. Zahlungen

**7.1 Preise:** Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Es sind dies insbesondere alle Leistungen gemäss den vereinbarten Lieferbedingungen, Verpackung, Etikettierung sowie Spesen, Lizenzgebühren und alle öffentlichen Abgaben. Falls bei Auftragserteilung der Preis nicht feststeht, ist er der Nutriswiss AG spätestens mit der Auftragsbestätigung anzugeben. Widerspricht die Nutriswiss AG nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen, so gilt der Preis als genehmigt.

Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt der korrekt ausgestellten Rechnung, vorbehaltlich bestehender Sach- oder Rechtsgewährleistungsansprüche, jedoch frühestens dreissig (30) Tage nach Abnahme der mangelfreien Waren. Zahlungen für Teillieferungen werden nur geleistet, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

**7.2 Rechnungsstellung:** Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer der Nutriswiss AG unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

**7.3 Eigentumsvorbehalt:** Das Eigentum an den gelieferten Waren geht mit der Auslieferung am Erfüllungsort über. Ein Eigentumsvorbehalt ist nur wirksam, wenn der Vorbehalt im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister eingetragen ist (Art. 715 f. ZGB; SR 210).

### 8. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen die Nutriswiss AG ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam.

### 9. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen oder sonstige Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei, welche im Zuge der geschäftlichen Tätigkeit erworben wurden, geheim zu halten. Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass diese Verpflichtung auch von seinen Mitarbeitern und beigezogenen Hilfspersonen eingehalten wird.

### 10. Datenschutz

Die Vertragsparteien erklären ihr widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

### 11. Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen der jeweiligen Bestellung haben ausschliesslich schriftlich zu erfolgen und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt ebenso für einen allfälligen Verzicht auf dieses Erfordernis.

### 12. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt. Die gleiche Regelung wie bei der Teilunwirksamkeit gilt auch im Falle einer Lücke.

### 13. Inkrafttreten

Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschliessliche Geltung auch für alle weiteren Kontrakte, Bestellungen oder Abrufe an. Die Nutriswiss AG behält sich jederzeit Änderungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.

### 14. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis mit der Nutriswiss AG ist Lyss (BE).

### 15. Massgebende Version

Massgebend ist einzig die deutsche Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen.